Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1398

02. 03. 82

Sachgebiet 203

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Friedmann, Pfeffermann, Neuhaus, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Lintner, Milz, Sauter (Epfendorf), Dr. Kunz (Weiden), Bühler (Bruchsal), Weirich, Volmer, Regenspurger, Broll, Dr. Laufs, Dr. Miltner, Linsmeier und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1361 —

Beamtenstatus bei der Deutschen Bundespost

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 26. Februar 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Abs. 4 GG hat die Deutsche Bundespost für eine Beschäftigung auf Personalposten für Beamte grundsätzlich den Einsatz von Beamten vorgesehen. Die in der Kleinen Anfrage geäußerten Befürchtungen treffen nicht zu, denn der Anteil der Beamten ist nicht nur absolut, sondern auch in der Relation zu den übrigen Beschäftigungsgruppen im Vergleich von 1965 zu 1981 angestiegen; der Anteil der Arbeiter und Angestellten ist zurückgegangen:

Jahr	Beamte v. H.	Angestellte v. H.	Arbeiter v. H.	Posthalter v. H.
1965	62,78	10,91	24,33	1,98
1981	68,20	8,17	22,90	0,73

1. Welche zwingenden betrieblichen Gründe gibt es für den hohen Anteil von Angestellten und Arbeitern bei der DBP auf Beamtendienstposten?

Die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern mit Beamtentätigkeiten ergibt sich aus zwingenden betrieblichen Gründen, z. B.:

— bei Erledigung von Sofortarbeit,

— zum Abbau von Verkehrsspitzen, besonders im Briefverteildienst,

— zur Vertretung („Saisonkräfte"),

— im Posthalterdienst.

Ferner werden

— Nachwuchskräfte

  — vorwiegend im Postscheck- und Postsparkassendienst sowie im fernmelde- und fernmeldetechnischen Dienst – vor Übernahme ins Beamtenverhältnis herkömmlicherweise und

— in großem Umfang Teilzeitbeschäftigte, weil die derzeitigen Bestimmungen eine Übernahme dieser Angestellten und Arbeiter ins Beamtenverhältnis bei gleichzeitigem Verbleib in einem Teilzeitarbeitsverhältnis noch nicht zulassen,

mit Beamtentätigkeiten beschäftigt.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 9/601 – vom 22. Juni 1981 „Abbau des Beamtenstatus bei der Deutschen Bundespost" wird hingewiesen.

2. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um den Verfassungsauftrag des Artikels 33 Abs. 4 GG zu erfüllen und den nicht zu vertretenden hohen Anteil von Angestellten und Arbeitern auf Beamtendienstposten abzubauen?

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründe zwingen die Deutsche Bundespost – damit sie ihrem Dienstleistungsauftrag in erforderlichem Umfang und mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit nachkommen kann –, in einem bestimmten Umfang weiterhin auch Arbeiter und Angestellte mit Beamtentätigkeiten zu beschäftigen. Von einem unvertretbar hohen Anteil von Angestellten und Arbeitern kann keine Rede sein.

Diese Situation besteht seit Jahrzehnten; sie hat bisher nicht zu Unzuträglichkeiten geführt. Der Funktionsvorbehalt des Grundgesetzes wird dadurch nicht gefährdet.

3. Wäre im Falle eines Streiks bei der DBP durch den hohen Anteil streikfähiger Kräfte der gesetzliche Auftrag der DBP gefährdet, und wenn ja, wie gedenkt die DBP die Funktionsfähigkeit der DBP im Falle eines Arbeitskampfes aufrechtzuerhalten?

Eine Gefährdung des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Bundespost im Falle eines Streiks der Tarifkräfte sieht die Bundesregierung bei dem unverändert hohen Anteil der Beamten und deren voller Einsatzfähigkeit nicht.

4. Wäre der Bundespostminister im Gegensatz zu dem Streik bei der DBP im Herbst 1980 im Falle eines künftigen Arbeitskampfes bereit, gegen Beamte, die sich an Streikmaßnahmen beteiligen, disziplinarisch vorzugehen, wie es die Bundesdisziplinarordnung erfordert?

Beamte der Deutschen Bundespost haben sich entgegen der Fragestellung an Streikmaßnahmen der Tarifkräfte im Herbst 1980 nicht beteiligt. Wenige, nicht gravierende Einzelvorkommnisse anläßlich des legitimen Streiks der Arbeitnehmer gaben nur in einem Falle Anlaß zu disziplinarrechtlichen Vorermittlungen.

Die Bundesregierung geht auch künftig davon aus, daß die zuständigen Dienstvorgesetzten bei Verdacht eines Dienstvergehens wegen einer Beteiligung von Beamten an Streikmaßnahmen die nach § 26 der Bundesdisziplinarordnung erforderlichen Ermittlungen veranlassen werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 9/457 – vom 20. Mai 1981 „Durchführung von Disziplinarmaßnahmen bei Bundesbehörden" wird verwiesen.

5. Trifft es zu, daß es für die DBP keine rechtliche Möglichkeit (§ 83 BBiG) gibt, alle nach den Bestimmungen des BBiG ausgebildeten Kräfte unmittelbar nach beendeter Ausbildung ins Beamtenverhältnis zu übernehmen und daß ein erheblicher Teil die ihnen angebotene Übernahme ins Beamtenverhältnis — überwiegend aus materiellen Gründen — ablehnt?

Es trifft nicht zu, daß die Deutsche Bundespost rechtlich gehindert ist, nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildete Kräfte unmittelbar in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Hingegen ist es zutreffend, daß ein Teil der Nachwuchskräfte die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus materiellen Gründen ablehnt.

6. Trifft es zu, daß die DBP weitere Ausbildungsgänge nach dem BBiG vorbereitet und damit die oben aufgezeigten Probleme noch vergrößert?

Die Deutsche Bundespost befaßt sich mit einem Vorhaben, das zum Ziel hat, die Ausbildung der in bestimmten Funktionsbereichen des Fernmelde-, Büro-, Scheck- und Sparkassendienstes tätigen Angestellten durch Einführung einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz entscheidend zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 9/711 – hingewiesen.

Die der Anfrage zu entnehmende Auffassung, durch die Einführung einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz werde sich das zahlenmäßige Verhältnis der bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten und Angestellten zuungunsten der Beamten verändern, ist unbegründet.

Für die genannten Funktionsbereiche werden seit Jahrzehnten Nachwuchskräfte eingestellt, die im Angestelltenverhältnis eine kurze Ausbildung (derzeit insgesamt 27 Wochen) erhalten. Nach etwa fünf Beschäftigungsjahren wird den Angestellten die Übernahme in das Beamtenverhältnis angeboten. Von der Übernahmemöglichkeit macht die überwiegende Mehrzahl der Angestellten Gebrauch. Durch die Neuregelung soll der Beschäftigung im Angestelltenverhältnis lediglich eine vollwertige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vorgeschaltet werden. Weitere Änderungen sind damit nicht verbunden. Nach Abschluß der Berufsausbildung und einer Beschäftigung von wenigen Jahren im Angestelltenverhältnis wird also den Angestellten wie bisher die Übernahme in das Beamtenverhältnis angeboten werden.

7. Wäre es angesichts der Tatsache, daß es für die Qualität eines Ausbildungsganges ohne Belang ist, ob er nach dem BBiG oder nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gestaltet wurde, nicht notwendig, bei der DBP an die Stelle der Ausbildungsgänge nach dem BBiG solche nach beamtenrechtlichen Bestimmungen zu setzen, um den komplikationslosen Übergang der Nachwuchskräfte ins Beamtenverhältnis und damit einen verfassungs- und sachgerechten Anteil der Beamten am Personal der DBP sicherzustellen?

Der Übergang der bisher durch eine Kurzausbildung im Angestelltenverhältnis für Beamtentätigkeiten herangezogenen Angestellten verläuft ohne Komplikationen. Eine in der vorbereitenden Planung befindliche Vollausbildung nach dem BBiG läßt keine Änderungen erwarten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838